

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 195

**Tierschutzwidriges Zubehör für Katzen und
tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör**

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Heraus gegeben vom Arbeitskreis Nr. 2 (Hunde und Katzen)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, März 2023, TVT- Bodelschwingweg 6, 49191 Belm.

© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Tierschutzwidriges Zubehör für Katzen und tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör

Erarbeitet vom Arbeitskreis Nr. 2 (Hunde und Katzen)

Stand: März 2023

Inhalt

I.	Einleitung.....	4
II.	Liste Heimtierzubehör.....	4
1.	Unterbringung.....	4
a)	Katzenkäfige	4
b)	Katzenschutznetze.....	6
c)	Kratzbäume.....	6
2.	Pflegeprodukte	7
b)	Katzentoiletten	7
c)	Katzenstreu.....	8
d)	Bade- und Pflegehilfen.....	8
e)	Krallenkappen/Soft Paws	8
3.	Sonstiges.....	9
a)	Ultraschallabwehrgeräte.....	9
b)	Führungshilfen	10
c)	Verkleidung	12
d)	Katzenspielzeug.....	12
III.	Fazit.....	13
IV.	Literatur	14

I. Einleitung

Die verstärkte Nachfrage im Heimtiersektor führte zu einem weitreichenden Angebot von Heimtierzubehör mit zum Teil tierschutzwidrigen Produkten. Der Verkauf von Waren für den Heimtierbereich unterliegt keiner tierschutzrechtlichen Regelung, da viele Angebote aus dem Ausland stammen und nicht zugelassen sein müssen. Bei tierschutzwidrigem Zubehör ist zu unterscheiden, ob das Produkt generell als tierschutzwidrig einzustufen ist (z. B. zu kleine Käfige), oder ob es durch unsachgemäße oder längere Handhabung des Produktes oder auch aufgrund der beworbenen Produktbeschreibung zu tierschutzwidrigen Zuständen führen kann.

Aufgrund der großen Bandbreite dieser Möglichkeiten, enthält das Merkblatt eine Liste mit Gegenständen, die ein hohes Potential für einen tierschutzwidrigen Einsatz bei bestimmungsgemäßem Gebrauch haben. Die Liste ist nicht als abschließend zu betrachten und soll zukünftig in regelmäßigen Abständen ergänzt werden.

II. Liste Heimtierzubehör

1. Unterbringung

a) Katzenkäfige – tierschutzwidriges Zubehör

Für Katzen werden mittlerweile sogenannte Katzenhäuser, Cat Condos oder Freilaufgehege angeboten. Sie werden u.a. beworben mit *„Unterhalten Sie Ihre Katzen endlos lange mit dem Katzenhaus! (...) Ihre Katzen können den ganzen Tag damit verbringen.“* Dies suggeriert dem Käufer, dass eine Katze dort täglich mehrere Stunden unbeschadet gehalten werden könnte.

Für die Haltung von Katzen gibt es neben den oben bereits dargelegten Anforderungen des TierSchG keine spezifischen rechtlichen Haltungsangaben. Daher sind antizipierte Fachgutachten für die Haltung von Katzen heranzuziehen. Solche Gutachten sind zwar nicht rechtsverbindlich, sie unterstützen aber Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Für Katzen sind das von der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) erstellte Merkblatt 189 „Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen“ und das Merkblatt 190 „Empfehlungen zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“ richtungsweisend. Beide Merkblätter sprechen sich grundsätzlich gegen eine Haltung von Katzen in Käfigen aus.

Die geforderte Raum- bzw. Gehegegröße, d.h. die frei verfügbare Mindestgrundfläche, muss für 1 - 2 Katzen mindestens 20 m² bei einer Raumhöhe von mindestens 2 m betragen. Diese Mindestgröße ist notwendig, um den Raum ausreichend strukturieren und vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung eines artgemäßen Verhaltens anbieten zu können. Weiterhin sollen Futter- und Wassernapf sowie die Katzentoilette jeweils mindestens drei Meter voneinander entfernt aufgestellt werden.

Angebundene Käfige oder Gehege müssten dieser Mindestgröße der Bodenfläche und Höhe entsprechen, um artgemäßes Verhalten zu ermöglichen. Davon abweichend können Katzen in Tierheimen temporär unter den in Merkblatt 190 der TVT aufgeführten Bedingungen untergebracht werden. Eine weitere Ausnahme ist die Unterbringung von Katzen, die aufgrund einer medizinischen Indikation (z. B. Operation nach Knochenbruch) so untergebracht werden müssen, dass die Bewegung während einer vom behandelnden Tierarzt definierten Zeitspanne stark eingeschränkt werden muss.

Auch ein nur vorübergehendes Einsperren einer Katze in solchen Katzenkäfigen ist nach deutschen Tierschutzstandards rechtswidrig. Laut Urteil des VG Lüneburg (05.04.2018 – 6 A 22/17; bestätigt vom OVG Lüneburg v. 28.02.2019 – 11 LA 295/18) waren die Räumlichkeiten für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung von Katzen in einer Tierpension nicht geeignet, da die im mittlerweile überarbeiteten Merkblatt 43 (jetzt Merkblatt 190) von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. empfohlene Mindestgröße für Tierheime, Pensionen u. ä. Einrichtungen von 4 m² Grundfläche für Katzenkäfige nicht eingehalten wurde.

Die Unterbringung von Katzen in Käfigen verhindert das natürliche Bewegungsverhalten sowie andere essenzielle Verhaltensweisen (z. B. Erkundungs- und Sozialverhalten, s. a. Merkblatt 189 der TVT). Für ängstliche Katzen ist, analog zu den Hunden, ein Rückzug aus dem Blickfeld von Personen oder anderen Tieren in dem Käfig nicht ausreichend möglich.

Die oben erwähnten Literaturstudien zu Hunden können analog auf Katzen übertragen werden mit dem Unterschied, dass Katzen im Gegensatz zu Hunden nicht obligat soziale, sondern fakultativ soziale Wesen sind, die meist eine größere Individual- bzw. Fluchtdistanz vor unbekanntem Tieren oder

Menschen einhalten. Dies bedeutet, dass der Stress für die eingesperrten Katzen noch größer als für Hunde sein dürfte.

Hauptgründe für ein „Wegsperrn“ von Katzen durch deren Besitzer sind wahrscheinlich die Beschädigung von Mobiliar durch Kratzen oder ein hoher Bewegungsdrang, unerwünschter Harnabsatz außerhalb der Katzentoiletten und ängstliche oder aggressive Verhaltensweisen gegenüber Menschen oder anderen Tieren. Diese Verhaltensweisen deuten bereits auf für die Katze ungünstige Haltungsbedingungen hin und sollten zur Vermeidung weiterer Leiden tierärztlich (z. B. Blasenentzündung) und/oder verhaltenstherapeutisch abgeklärt werden. Nur durch Erkennen der Ursache kann das „Verhaltensproblem“ erfolgreich und nachhaltig behandelt werden. Eine weitere Einschränkung der Haltungsbedingungen durch Einsperren der Katze im Käfig führt zu zusätzlichem und erheblichem Stress und ist tierschutzwidrig.

b) Katzenschutznetze – je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Bei Maschenweiten über 3 cm x 3 cm besteht die Gefahr, dass die Katze mit dem Kopf in der Netzmasche hängenbleibt (Gefahr des Erdrosselns), daher sollte die Maschenweite bei Katzenschutznetzen unter 3 cm x 3 cm liegen.

c) Kratzbäume – je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Das Markierverhalten, insbesondere das Kratzmarkieren, gehört zum normalen Katzenverhalten. Kratzmöglichkeiten sollten so hoch sein, dass die Katze sich währenddessen mit gestreckten Vorderbeinen in voller Höhe aufrichten kann. Sinnvoll ist bei Kratzbäumen die Kombination mit erhöhten Ebenen, die Katze ebenfalls gerne nutzen.

Zu empfehlen sind raumhohe, standsichere Kratzbäume, die den Katzen das Klettern und das Sitzen auf erhöhten Beobachtungsplätzen ermöglichen. Das Aufstellen von weiteren Kratzmöglichkeiten in der Wohnung ist sinnvoll, da ein Kratzbaum alleine nicht ausreicht.

Tierschutzwidrig ist insbesondere bei reinen Wohnungskatzen, wenn nur ein kurzer Stamm als alleinige Kratzmöglichkeit angeboten wird, oder die ausreichende Standfestigkeit des Kratzbaums nicht gewährleistet ist.

2. Pflegeprodukte

a) Katerwindeln – tierschutzwidriges Zubehör

Tierschutzwidrig ist, wenn bei gemeinsamer Haltung von potenten männlichen und weiblichen Tieren eine Trächtigkeit durch das Tragen einer Windel verhindert werden soll. Meist müssen männliche Zuchttiere die Windel tragen, um zusätzlich ein unerwünschtes Markierverhalten zu unterbinden. Das Verhalten von Katern wird durch die Windel rein mechanisch unterbunden, der Auslöser für den Sexualtrieb – beispielsweise eine rollige Kätzin – bleibt aber permanent im direkten Kontakt mit dem männlichen Tier. Eine räumliche Trennung der Tiere für die Zeit der Rolligkeit ist in der Regel für die Tierhalter deutlich aufwendiger durchzuführen, aber aus Tierschutzsicht geboten. Je nach Einsatz der speziell für Katzen angebotenen Windeln sind diese daher als tierschutzwidrig einzustufen.

b) Katzentoiletten – je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Katzentoiletten sind ein wichtiges Zubehör in der Katzenhaltung, vorausgesetzt ein artgemäßes Ausscheidungsverhalten ist den Tieren darin möglich. Der auch hier anhaltende Trend, modische Möbelstücke zu verwenden, in denen Katzentoiletten „versteckt“ werden können, ist kritisch zu sehen. Zum einen sammeln sich in solchen Möbeln Gerüche stärker an, was eher zu einer Meidung der Toilette führt. Zum anderen verführt das Verstecken der Toiletten auch dazu, sie seltener zu reinigen, was die Toilette für Katzen ebenfalls weniger attraktiv und damit weniger geeignet macht. Aber auch andere ungeeignete Toiletten finden sich im einschlägigen Fachhandel. Als Beispiele dafür sind zu kleine Toiletten (Katzenklos sollten eine Mindestgröße von 60 x 40 cm haben, damit die Katze sich bequem darin drehen und hinhocken kann) zu nennen, Toiletten, bei denen Katzen zunächst Stufen, Vorleger, Matten, Klappen etc. überwinden müssen und auch Katzentoiletten mit Deckel (Geruchsbelastung in der Toilette; entspricht nicht dem natürlichen Ausscheidungsverhalten von Katzen. Das ausschließliche zur Verfügung stellen von nicht artgemäßen Katzentoiletten kann zu Stress und gesundheitlichen Problemen führen.

Automatische Toiletten (u.a. Schneider und Ketter, 2016) suggerieren, dass der Besitzer sich nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt mit der lästigen Arbeit des Toilettenreinigens abgeben muss. Doch für Katzen ist es nicht

vorhersehbar, wann die Reinigung der Toilette erfolgt und es kommt häufig zu Angstverhalten. Zudem machen automatische Toiletten bei der Säuberung Geräusche, die die Katzen erschrecken können. Katzenbesitzern ist dies beim Erwerb meist nicht klar, vor allem, da dieses Zubehör unter anderem mit Sätzen wie „*XXX ist ein automatisches, selbstreinigendes Katzenklo, das die neun Leben Ihrer Katze aushält*“ und „*erleichtert den Katzenbesitz jeden Tag*“ hauptsächlich auf die vermeintlichen Vorteile für den Besitzer abzielt.

c) Katzenstreu – je nach Art tierschutzwidrig

Katzenstreu ist ebenfalls ein Produkt, bei dem mitunter mehr auf die Befindlichkeiten der Besitzer eingegangen wird als auf die Bedürfnisse der Katzen. Beliebte Produkte sind Einstreuvarianten, die einen für Menschen angenehmen Geruch haben (z. B. Zitronengras, Babypuder, Erdbeertörtchen...). Diese Geruchszusätze sollen vor allem dafür sorgen, dass der Besitzer den Geruch der Ausscheidungen in der Toilette weniger wahrnimmt. Auch dies verführt wieder zu einer selteneren Reinigung. Katzen dagegen verfügen über einen deutlich sensibleren Geruchssinn als Menschen und bevorzugen unparfümierte Einstreu (Schneider und Ketter, 2016).

Stark staubhaltige Katzenstreu oder auch mit spitzen und scharfkantigen Steinchen ist ebenfalls abzulehnen.

d) Bade- und Pflegehilfen – tierschutzwidriges Zubehör

Für ein komfortableres Handling, beispielsweise beim Baden von Katzen, werden **Katzenschuhe** aus Silikon oder **Ganzkörperpolyesteranzüge** angeboten. Diese Hilfsmittel verhindern, dass die Katze sich effizient gegen eine für sie häufig unangenehme Pflegemaßnahme zur Wehr setzen kann. Mit den wenigen Ausnahmen einer tiermedizinisch gebotenen Indikation ist das Baden einer Katze unnötig, nicht artgemäß und deshalb aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Diese Utensilien werden daher als grundsätzlich tierschutzwidrig eingestuft.

e) Krallenkappen/Soft Paws – tierschutzwidriges Zubehör

Neben der beworbenen Anwendung, die Tiere von starkem Kratzen am eigenen Körper abzuhalten, dürfte das Hauptaugenmerk der Anwender auf Schäden am Mobiliar oder Bodenbelag liegen. Für die Anwendung müssen

die Krallen zunächst gekürzt werden, anschließend werden die aus weichem Kunststoff bestehenden Krallenkappen direkt auf die Krallen geklebt.



Bildquelle: pixabay

Speziell für Katzen ist nach dieser Behandlung ein artgemäßer Gebrauch der Krallen nicht mehr möglich. Neben dem typischen Markierverhalten mit den Krallen wird insbesondere das Klettern stark eingeschränkt, weil die Katze mit den Krallen keinen Halt mehr finden kann. Dadurch entstehen Verletzungsgefahren z. B. durch Abstürzen, wenn die Katze beim Klettern oder Landen keinen Halt findet. Weitere Probleme könnten durch beim Putzen abgezogene und eventuell verschluckte Krallenkappen auftreten. Die Anwendung von Krallenkappen bei Katzen wird als tierschutzwidrig eingestuft.

In Form von Antikratzfolien, Kratzabwehrsprays oder klebrigen Pfotenbändern werden zahlreiche weitere Möglichkeiten angeboten, um unerwünschtes Kratzen an Möbeln zu verhindern. Inwiefern diese zahlreich angebotenen Produkte tiergerecht sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass einer Wohnungskatze ausreichend geeignete Kratzgelegenheiten (s.a. Kratzbäume) in der Wohnung angeboten werden.

3. Sonstiges

a) Ultraschallabwehrgeräte – je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Geräte zur Vergrämung von Tieren (u. a. Hunde und Katzen) mittels Ultraschall werden in großer Zahl auf dem Markt angeboten und sind auch bei Discountern erhältlich. Tierbesitzer bemerken meist ein seltsames oder unerklärliches Verhalten ihres Hundes, können dies aber auf keine Ursache zurückführen. Solche Vergrämungsgeräte nutzen die Tatsache, dass diese Tiere höhere Frequenzen bis in den Ultraschallbereich besser hören können als Menschen. Angebotene Ultraschallgeräte werden in unterschiedlichen

Ausführungen angeboten und sind, beispielsweise als Vogelhäuschen getarnt, nicht immer auf den ersten Blick als solche zu erkennen. Häufig werden diese Geräte dazu verwendet, Katzen vom eigenen Garten fernzuhalten, oder auch störendes Verhalten (z. B. Bellen) des Nachbarhundes zu verhindern. Insbesondere für letztere Anwendung sind die Geräte aber nicht geeignet, da sie meist auf Bewegung reagieren.

Inwieweit diese Geräte Erfolge erzielen und ob das Tiergehör durch die Wahrnehmung solcher Töne geschädigt werden kann, ist bisher nicht wissenschaftlich untersucht worden. Eine dauerhafte Schädigung des Gehörs ist daher nicht sicher auszuschließen. Dies gilt v.a. für fest installierte Geräte, wenn die Tiere, zum Beispiel innerhalb eines Grundstücks oder in der Wohnung, den Tönen nicht ausweichen können.

Ein relativ neu hinzugekommenes Einsatzgebiet für Ultraschallhalsbänder, bzw. Anhänger für Halsbänder ist die Ektoparasitenbekämpfung. Neben Flöhen und Zecken sollen diese Geräte laut Werbung auch Mäuse, Mücken, Würmer, Spinnen, Kakerlaken, Ameisen usw. auf einer Fläche von 10 – 60 Quadratmeter effektiv vertreiben. Aufgrund der dauerhaft gesendeten Ultraschallfrequenzen und dass die Katze durch die Befestigung am Halsband, bzw. bei Wohnungskatzen alleine durch das Einschalten des Geräts diesem ständigen Geräusch nicht ausweichen kann, ist das Gerät als tierschutzwidrig einzuordnen.

b) Führungshilfen (Leinen, Geschirr, Halsband)

- **Halsbänder** – tierschutzwidriges Zubehör

Halsbänder werden bei Freigängerkatzen eingesetzt, beispielsweise um sichtbar zu signalisieren, dass die Katze einen Besitzer hat, zum Befestigen eines GPS-Trackers oder teilweise um ein Glöckchen am Halsband anzubringen, was den Fang von Vögeln verhindern soll. Das Tragen eines Glöckchens erweist sich als wirkungslos, da die Katzen lernen ein Ertönen der Glocke durch geschickte Bewegungen zu vermeiden. Eine weitere Anwendung sind Floh- oder Zeckenhalsbänder. Diesen aus mancher Besizersicht die Katze positiven Vorteilen stehen jedoch gravierende Nachteile gegenüber. Die Möglichkeit beim unbeobachteten Freigang am Halsband beispielsweise an einem Ast oder einem Zaun hängen zu bleiben, ist groß und kann zu Verletzungen bis hin zur Strangulation und damit dem

Tod der Katze führen. Daneben besteht die Gefahr, dass sich Extremitäten beispielsweise beim Putzen oder Kratzen im Halsband verfangen oder auch das Halsband sich im Mundbereich verklemmt. Meist kann die Katze sich aus dieser Situation nicht mehr alleine befreien. Selbst Halsbänder mit einer Sollbruchstelle oder einem Gummiband können diese Gefahren nicht zuverlässig mindern. Katzenhalsbänder werden daher als tierschutzwidrig eingeschätzt.

Unabhängig davon sollten Katzen mit einem Transponder gekennzeichnet und bei einem Zentralregister (z. B. www.findefix.com oder www.tasso.net) registriert sein.

- **Katzengeschirre und Leinen** – je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Katzengeschirre werden entweder zum Transport im Auto oder für Spaziergänge mit Katzen genutzt. Für den Transport müssen fest im Auto verschnallte Transportkörbe verwendet werden, da bei der direkten Befestigung am Sicherheitsgurtsystem die Gefahr der Strangulation der Katze besteht und eine punktuell erhöhte Krafteinwirkung zu Verletzungen führen kann.

Generell abzulehnen sind dünne, einschneidende Brustgeschirre. Katzen müssen behutsam und durch positive Konditionierung an das Anlegen und Tragen von solchen Geschirren gewöhnt werden. Ob ein Spaziergang mit einer Katze im Freien tierschutzgerecht ist, muss im Einzelfall sehr genau abgewägt werden. Als Gefahr für Verletzungen sind Kletterversuche auf Bäume oder ähnliches, schreck- oder angstbedingtes Fluchtverhalten und Begegnungen mit (freilaufenden) Hunde. Andererseits kann für gut daran gewöhnte Wohnungskatzen der Aufenthalt im Freien eine große Umweltbereicherung darstellen.

Für die Beurteilung der Tierschutzwidrigkeit muss das individuelle Verhalten der Katze beim Anlegen des Brustgeschirrs und an der Leine beurteilt werden. Auf keinen Fall darf eine Katze ohne Aufsicht angeleint werden.

c) Verkleidung – tierschutzwidriges Zubehör

Bildquellen: pixabay

Gemeint sind hier Verkleidungen jeglicher Art bspw. Faschingskostüme, Mützen, die in diesen Fällen lediglich zur Belustigung des Menschen dienen und keinen Zweck erfüllen. Insbesondere sog. Petfluencer bedienen sich solcher Hilfsmittel, dabei wird das Tier in eine ggf. angsteinflößende Situation geführt. Aufgrund der Bedrängungssituation (Anziehen des Kostümes) kann es auch zum Auftreten von angstaggressivem Verhalten kommen. Die Leiden durch Stress und Angst stellen keinen vernünftigen Grund dar und wären in jedem Fall zu vermeiden gewesen.

d) Katzenspielzeug – je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Bei kleinteiligem Spielzeug, beispielsweise auch bei Batterie betriebenen Geräten oder Plüschtieren mit Glasaugen, besteht die Gefahr, dass Katzen diese im Spiel zerlegen und verschlucken. Das Gleiche gilt für Wollfäden bei Wollknäueln, bei kleinen Bällen aus Alufolie, bei Schaumstoff- und Styroporbällen. Bei größeren Bällen besteht die Gefahr des Verschluckens von abgebrochenen Teilen. Zu empfehlen sind z.B. Golfbälle, Squashbälle, aufziehbares Kinderspielzeug aus Metall, Vollgummispielzeug. Bei Draht-, Glas-, Metall- oder Kunststoffteile in Fell-Spielzeug besteht die Gefahr von Verletzungen. Hängespielzeug kann unter Aufsicht durchaus Abwechslung bieten, muss aber unbedingt vor Verlassen des Zimmers entfernt werden, da die Möglichkeit besteht, dass die Katzen daran hängenbleiben und/oder sich Körperteile abschnüren können.

Laserpointer bergen bei unkontrolliertem Einsatz Verletzungsmöglichkeiten.

Katzenspielzeug, das direkt am Katzenkörper befestigt wird, welches durch die Eigenbewegung der Katze immer neue Bewegungsreize geben soll, damit die Tiere sich damit „selbst beschäftigen können“, ist insbesondere in Mehrkatzenhaushalten abzulehnen, da dadurch Aggressionen unter den Katzen ausgelöst werden können.

III. Fazit

Der Einsatz von stark bewegungseinschränkendem Zubehör in der Hunde- und Katzenhaltung kann, wie auch die Verwendung anderer tierschutzwidriger Produkte, mit dauerhaften oder sogar lebenslangen erheblichen Leiden der Tiere verbunden sein. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind Behandlungen und Einschränkungen von Tieren aus Tierschutzsicht auf ihre Geeignetheit zu überprüfen. „An der Geeignetheit (...) fehlt es, wenn der Eingriff untauglich ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. (...) An der Erforderlichkeit (...) fehlt es, wenn eine andere Maßnahme in Betracht kommt, die gleichermaßen zweckeffektiv ist, aber weniger stark in Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren eingreift. (...) Nach dem Mehr-Nutzen-als-Schaden-Prinzip (...) kann ein vernünftiger Grund nur vorliegen, wenn der von dem Eingriff ausgehende Nutzen so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung der Belange der Tiere wesentlich überwiegt“ (Hirt et al., 2016).

Dieses Merkblatt soll das Erkennen bzw. den Einsatz von tierschutzwidrigem Zubehör erleichtern und helfen, diese Produkte zu erkennen, zu vermeiden oder durch eine adäquate Anwendung tierschutzgerecht einzusetzen. Darüber hinaus bietet der Arbeitskreis 2 (Hunde und Katzen) der TVT an, dass nach einer Meldung von tierschutzwidrigem Zubehör die Verkäufer kontaktiert werden mit dem Hinweis auf das tierschutzwidrige Produkt.

Kontakt: info@tierschutz-tvt.de

IV. Literatur

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
 - Hirt A., Maisack Ch., Moritz J.: TierSchG Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl., 2015, Verlag Franz Vahlen.
-

***Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.***

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bodelschwinghweg 6

49191 Belm

Tel.: 0 54 06 672 08 72

Fax: 0 54 06 672 08 73

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de